

# **S a t z u n g**

## **für die außerschulische Nutzung der Turnhallen der Grundschulen Hatzenbühl, Jockgrim und Neupotz vom 30.06.2011**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.06.2011 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Turnhallen der Grundschule St. Wendelinus Hatzenbühl, der Lina-Sommer-Grundschule Jockgrim und der Grundschule Neupotz stehen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Jockgrim. Soweit sie nicht für schulische und sonstige Zwecke der Verbandsgemeinde benötigt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen des jeweiligen Benutzerplanes vorrangig den Sportvereinen und Sportgruppen im Bereich der Verbandsgemeinde grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

Das Hausrecht in den Sportanlagen steht während der außerschulischen Nutzung der Verbandsgemeindeverwaltung sowie den von ihr Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Rechte der Schulleiter nach den §§ 21 und 76 Schulgesetz bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Benutzer**

1. Der Benutzerkreis und die Benutzung richten sich nach den Regelungen des Sportförderungsgesetzes Rheinland Pfalz.
2. Der Wettkampfsport hat grundsätzlich Vorrang vor dem Übungssport.
3. Auf die Benutzung bestimmter Hallenteile oder Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 3**

#### **Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzung der Turnhallen bedarf der besonderen Erlaubnis und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim schriftlich zu beantragen.
2. Die Genehmigung erfolgt durch die Aufnahme in den Benutzungsplan und wird von der verbindlichen Anerkennung dieser Satzung abhängig gemacht. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
3. Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Benutzungserlaubnis widerrufen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch für schulische Veranstaltungen, die nicht sportlicher Natur sind wie z.B. Elternabende, Schulfeste etc.

Benutzer, die die Sportanlagen unsachgemäß benutzen oder gegen die Benutzerordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

4. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat das Recht, die Sportanlagen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung.

5. Maßnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung nach § 3 Abs. 3 und 4 der Satzung lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

#### **§ 4**

##### **Benutzerpläne**

1. Die Verbandsgemeinde erstellt für den Übungsbetrieb einen Sommer- und einen Winterplan. Beantragte Termine für den Wettkampfbetrieb werden gesondert genehmigt. Wird keine Einigung über die Belegung erreicht, erfolgt die Erstellung über den Ausschuss für Jugend- und Sportförderung und Sozialfragen.
2. Belegungswünsche sind jährlich bis zum 01.03. (Sommerplan) und zum 01.07. (Winterplan) schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.
3. Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen.
4. Sind während der zugesprochenen Benutzungszeiten an zwei Terminen in Folge weniger als 6 Benutzer anwesend, ist das Benutzungsrecht zu überprüfen und ggfls. zu widerrufen.
5. Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte (auch vereinsintern) ist nur mit Zustimmung der Verbandsgemeindeverwaltung zulässig.

#### **§ 5**

##### **Pflichten der Benutzer**

1. Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zum 01.03 und 01.07. namentlich mit einer Telefonnummer zu benennen. Einer der beiden muss während des gesamten Übungs- und Wettkampfbetriebes anwesend sein.  
Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung der Halle eingewiesen sein. Das Betreten der Sporthalle ohne einen gemeldeten Übungsleiter ist nicht gestattet.
2. Die Benutzer müssen die Sportanlagen pfleglich behandeln, dies bedeutet u.a.

- In der Sporthalle ist nur die Verwendung hallengeeigneter Sportgeräte erlaubt.
  - Vor dem Betreten der Halle sind die Schuhe zu wechseln. Zugelassen sind nur Sportschuhe, die auf dem Hallenboden keine Streifen hinterlassen.
  - Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden.
  - Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
  - Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
  - Geräte sind nach der Benutzung an den vorgesehenen Stellen im Geräte-raum abzustellen.
  - Getränke und Essen dürfen nicht in den Übungsbereich der Halle mitgenommen werden.
  - Geräteräume sind keine Aufenthaltsräume und dürfen nicht für den Übungs- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.
3. Für das Wechseln der Kleider und der Schuhe stehen die vorhandenen Umkleieräume zur Verfügung. Der Zutritt zu ihnen ist nur zusammen mit dem Übungsleiter bzw. dessen Stellvertreter für die am Sport beteiligten Personen gestattet. Für Garderobe und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
  4. Die Nutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.
  5. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim oder dem Hausmeister zu melden.
  6. Die Benutzung der Sportanlagen ist auf die Bereiche und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.
  7. Die Geräteräume dürfen nicht als Aufenthaltsräume benutzt werden.
  8. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
  9. Nach Abschluss der Benutzung sind die Sportanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Dies bedeutet im Einzelnen:
    - Die Geräte sind an die vorgesehenen Plätzen aufzuräumen (vgl. § 5 Abs.2)
    - Die Halle ist besenrein zu hinterlassen und eventuelle farbige Streifen auf dem Fußboden sind zu entfernen.
    - Alle Flaschen oder Getränkedosen sind zu entfernen; insbesondere in den Umkleidekabinen

## **§ 6**

### **Schlüssel der Sportanlagen**

1. Die Nutzer erhalten gegen schriftliche Empfangsbestätigung einen oder mehrere Schlüssel. Die Abgabe der Schlüssel wird im Einzelfall durch die Verbandsgemeindeverwaltung geregelt.
2. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Innerhalb des Vereins oder einer Sportgruppe ist die Weitergabe an im Benutzerplan gemeldete Übungs- oder Wettkampfleiter gegen Nachweis und im Rahmen der genehmigten Übungszeiten möglich.
3. Bei Nichtbeachtung kann die Rückgabe des Schlüssels verlangt werden. Geht ein Schlüssel verloren, hat der Verein die Kosten für den Ersatz zu tragen. Dazu gehören eventuell auch die Kosten für das Auswechseln der gesamten Schließanlage. Jeder Nutzer hat eine Schlüsselversicherung vorzulegen. Der Nachweis für die Schlüsselversicherung hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Satzung für bisherige Nutzer und für neue Nutzer innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Benutzungplan zu erfolgen.

## **§ 7**

### **Ordnungs- und Sanitätsdienst**

1. Bei Veranstaltungen hat der Nutzer für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
2. Reichen die vorhandenen Parkplätze nicht aus, können durch den Veranstalter nach Rücksprache mit dem Hausmeister weitere Parkplätze eingerichtet werden. Die Rettungswege sind freizuhalten.

## **§ 8**

### **Werbung**

Plakate, Werbeflächen o.ä. sind nur während der Veranstaltungszeit zulässig und müssen nach der Veranstaltung entfernt werden. Beim Anbringen und Entfernen dürfen Wände und Anlagen nicht beschädigt werden. Nach Rücksprache mit dem Hausmeister können Plakate, die auf Veranstaltungen eines Sportvereins oder eines Sportverbandes hinweisen im Eingangsbereich der Halle angebracht werden.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsbetrieb**

1. Benutzer, die während ihrer Veranstaltung einen Wirtschaftsbetrieb durchführen, bedürfen dazu der besonderen Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Der Wirtschaftsbetrieb erfolgt unter ausdrücklicher Verantwortlichkeit des Nutzers.
2. Unbeschadet des Abs.1 haben die Veranstalter für die behördlichen Erlaubnisse zu sorgen und die hierzu ergangenen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu befolgen.

## **§ 10**

### **Umfang und Voraussetzung der kostenfreien Benutzung**

1. Die Sporthallen stehen den Nutzern für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung.
2. Unter die Kostenfreiheit nach Abs.1 fällt neben der kostenlosen Benutzung der Sporthalle, der Großgerätenutzung auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die Teilnehmer beim Übungs- und Wettkampfbetrieb.
3. Kostenfreie Benutzung wird dabei jedoch nur gewährt, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden und der Verein oder die Sportgruppe ihren Sitz im Gebiet der Verbandsgemeinde Jockgrim hat.
4. Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfaßt.

## **§ 11**

### **Festsetzung von Kosten**

1. Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Werden angebrachte Markierung nicht entfernt, so sind die Kosten vom Verursacher zu erstatten.

Beschädigte Markierungen sind von den Benutzern auf eigene Kosten auszubessern.

2. Bei Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, und bei gewerblichen Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt beträgt bei einer Benutzung bis zu einer Stunde 77,00 € und für jede weitere Stunde 10,50 €. Bei der Berechnung der Nutzungsentgeltes gilt als Benutzungszeit die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätten.

Für Veranstaltungen, bei denen von dem Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, wird ein Freibetrag von 256,00 € festgelegt, der dem Verein verbleibt. 10% der Einnahmen aus Eintrittsgeldern, die den Freibetrag übersteigen, werden bis zur Höhe des Nutzungsentgeltes von dem Verein an die Verbandsgemeindeverwaltung gezahlt.

3. Mit dem Nutzungsentgelt sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Reinigung, sowie die Inanspruchnahme des Hausmeisters abgegolten. Dies gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünen-, Spielzeituhrenanlagen, Großgeräte, Spieleinrichtungen usw.). Muss jedoch für die Bereitstellung von Sondereinrichtungen Personal der Verbandsgemeindeverwaltung eingesetzt werden, ist neben dem Nutzungsentgelt eine Entschädigung pro Person und Stunde zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den aktuellen Richtwerten des Landes zum Landesgebührengesetz.

## **§ 12**

### **Haftung**

1. Die Verbandsgemeindeverwaltung überlässt dem Benutzer die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
2. Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Jockgrim von etwaigen Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Dies gilt gegenüber Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritten.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Verbandsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Nutzer, die nicht Mitglied des Landesportbundes sind, haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt. Die Versicherungssumme beträgt 2.556.460,00 € bei Personenschäden und 511.292,00 € bei Sachschäden.
5. Die Haftung der Verbandsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. §§ 836 ff BGB bleibt davon unberührt.
6. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht bei Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Schulträgers.

## **§ 13**

### **Kommunalabgabengesetz**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in der jeweiligen Fassung.

## **§ 14** **In-Kraft-treten**

1. Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen der Grundschulen Hatzenbühl, Jockgrim und Neupotz vom 26.06.2000 außer Kraft.

Jockgrim, 30.06.2011

gez. Uwe Schwind

Uwe Schwind  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).